

Allgemeine Lieferbedingungen der Messebau Tünnissen GmbH

1. Geltung

Alle Lieferungen, Leistungen, Angebote, Auftragsbestätigungen und Vertragsabschlüsse erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn darauf nicht nochmals gesondert hingewiesen wird.

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Für die Annahme von Bestellungen oder Aufträgen behalten wir uns eine Frist von 14 Tagen ab Zugang vor.

Mündliche Abreden, insbesondere hinsichtlich Zeitpunkt und Beschaffenheit unserer Leistung, bedürfen zur Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie dienen der Beschreibung des Leistungsgegenstandes und sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen sowie solche, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendung zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Lieferzeit

Leistungs- und Liefertermin ist der in der Auftragsbestätigung genannte Zeitpunkt, in der Regel der Tag vor Eröffnung der Messe, 18.00 Uhr, es sei denn, der Veranstalter hat einen anderen Termin vorgeschrieben.

Wir behalten uns vor, kleinere Restarbeiten bis zur Eröffnung der Messe auszuführen, soweit sie die Inbetriebnahme des Messestandes durch den Auftraggeber nicht wesentlich beeinträchtigen.

Werden nach Vertragsschluss auf Verlangen des Auftraggebers oder aus anderen, nicht von uns zu vertretenden Gründen Änderungen an unserer Leistung erforderlich oder kommt es infolge höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer und durch uns nicht zu vertretender Ereignisse (z.B. Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen, ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Vorleistungen unserer Lieferanten, Transportprobleme) zu Verzögerungen, verlängern sich die Liefer- und Leistungstermine entsprechend.

Wird die Leistung aufgrund derartiger Hindernisse unmöglich, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt.

Im Falle des Rücktritts hat der Auftraggeber die uns bereits entstandenen Aufwendungen gegen Nachweis zu ersetzen.

Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen Verzuges oder wegen Nichterfüllung sind nach Maßgabe von Ziff. 8 dieser Bedingungen beschränkt.

Der Abbau des Messestandes erfolgt ab Messeschluss, d.h. Einrichtungsgegenstände und Material des Auftraggebers bzw. Ausstellers sind unmittelbar nach dem Ende der Messe zu entfernen, so dass der Standabbau ohne Verzögerung und Behinderung durchgeführt werden kann.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, ist die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung wie folgt zur Zahlung fällig:

50 % bei Auftragserteilung

50 % bei Standübergabe

Rechnungsbeträge sind, soweit nicht anders vereinbart, mit Rechnungszugang sofort fällig. Anzahlungen werden nicht verzinst.

Vereinbarte Preise gelten vom Tage des Vertragsabschlusses an für vier Monate. Bei einer längeren Lieferfrist sind wir berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen durch Preiserhöhungen in gleicher Relation an den Auftraggeber weiterzugeben. Beträgt die Erhöhung

mehr als 10 % des Nettoauftragswertes, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Er muss diesen Rücktritt innerhalb von 10 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Preiserhöhung schriftlich mitteilen. Im Falle des Rücktritts hat der Auftraggeber die uns bereits entstandenen Aufwendungen gegen Nachweis zu ersetzen.

Im Vertrag nicht berücksichtigte Leistungen, die auf Verlangen des Auftraggebers ausgeführt werden, sowie Mehraufwendungen, die infolge unrichtiger Angaben des Auftraggebers oder Veranstalters, einer vorher nicht bekannten Bausituation oder aufgrund einer nicht von uns zu vertretenden Verzögerung entstehen bzw. erforderlich werden, werden zusätzlich berechnet. Dies gilt auch bei Pauschalverträgen. Werden derartige Arbeiten in Nacht- oder Samstagsarbeit erbracht, sind wir zu einem Aufschlag von 50 % auf die normalen Arbeitskosten berechtigt bei Sonn- bzw. Feiertagsarbeit beträgt dieser Aufschlag 100 %.

Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserteilung gesonderte Besprechungen, hat er den daraus entstandenen Kostenaufwand (Zeit, Fahrtkosten, Verpflegung, Übernachtung) zu tragen.

Erfolgt bei Mietständen oder Teilen von solchen die Rückgabe nicht zum vereinbarten Zeitpunkt, schuldet der Auftraggeber für die Zeit der Vorenthaltung zeitanteilig Nutzungsentschädigung in Höhe der vereinbarten Miete.

Die Aufrechnung sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung zulässig.

5. Eigentumsvorbehalt

Sämtliche Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum.

Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung ist der Auftraggeber nicht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie zu deren Be- oder Verarbeitung berechtigt.

Unabhängig hiervon tritt der Auftraggeber etwaige Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab.

6. Schutzrechte

Entwürfe, Planungen, Zeichnungen, Fertigungs- und Montageunterlagen bleiben mit allen Rechten unser Eigentum. Die Übertragung von Eigentums- und Nutzungsrechten sowie die Wiederverwendung, Nachbildung oder Vervielfältigung bedürfen unserer schriftlichen Genehmigung. Änderungen dürfen nur durch von uns beauftragte Personen vorgenommen werden. Wir sind berechtigt, Unterlagen der vorgenannten Art zu Werbezwecken zu verwenden. Gleiches gilt auch für Fotoaufnahmen, die wir hierzu vom fertigen Messestand machen.

Bei der Ausführung von Aufträgen nach vom Auftraggeber vorgegebenen Entwürfen oder Zeichnungsunterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass hierdurch Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich zum Ersatz des Schadens sowie zur Freistellung von solchen Schadensersatzansprüchen die aus einer etwaigen Verletzung fremder Schutzrechte resultieren.

7. Gewährleistung

Der Auftraggeber hat unsere Leistungen unverzüglich nach Erbringung zu untersuchen. Er hat eine förmliche Abnahme zu ermöglichen und insbesondere hierfür einen vertretungsberechtigten Mitarbeiter zum Übergabetermin abzustellen. Unterbleibt eine förmliche Abnahme, gelten unsere Leistungen spätestens mit ihrer Ingebrauchnahme als abgenommen.

Vom Auftraggeber erkannte oder bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbare Mängel hat der Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu rügen. Anderenfalls gelten diese als genehmigt. Schadensersatz wegen Mängeln kann der Auftraggeber nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen der Ziff. 8 dieser AGB verlangen.

8. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung und Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeschränkt:

Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen

Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Vertragsgegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichem Schaden bezwecken. Soweit wir dem Grunde nach haften, ist diese Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, üblicherweise zu erwartenden Schaden begrenzt.

Die vorgenannten Einschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen.

Die Erteilung von Auskünften und die Beratung außerhalb des von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs erfolgt unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

9. Salvatorische Klausel

Sollten diese Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch deren Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, eine Regelung zu treffen, welche der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gegenüber Kaufleuten wird 47533 Kleve als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung vereinbart.

Auf sämtliche Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.